

Kassenartenübergreifende Pauschalförderung für Selbsthilfekontaktstellen – Information zum Förderverfahren 2020 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.03.2019 wurde das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) verabschiedet. Dieses beinhaltet eine Änderung des § 20 h SGB V zum 01.01.2020.

Die zwei wesentlichen Änderungen beziehen sich auf die nachfolgenden Faktoren:

1. Aus der ehemaligen Begrifflichkeit „Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung“ wird nun „Kassenartenübergreifende **Pauschalförderung**“.
2. Die bisherige prozentuale Aufteilung der Fördermittel von **je 50%** für die kassenartenübergreifende Pauschal- und die krankenkassenindividuelle Projektförderung wurde verändert. Nunmehr werden (neu) **70%** der Fördermittel für die kassenartenübergreifende **Pauschalförderung** zur Verfügung gestellt. Somit stehen ab 2020 für die kassenindividuelle Projektförderung nur noch 30% an Fördermitteln zur Verfügung.

Die Neuerungen können Sie auf der Homepage der GKV – Selbsthilfeförderung - www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de – unter dem Reiter „Grundlagen – Leitfaden“ – nachlesen.

Um die zusätzlichen pauschalen Fördermittel zweckmäßig zu verwenden und die Selbsthilfe in der Projektförderung durch die verminderten Projektfördermittel nicht zu benachteiligen, werden regelmäßig stattfindende Seminare und Fortbildungen, die bisher Teil der Projektförderung waren, künftig in die Pauschalförderung überführt.

An der **Antragsfrist** zum 31.12. für die Selbsthilfekontaktstellen hat sich nichts geändert.

Aber:

Die GKV – Selbsthilfeförderung Niedersachsen hat in einem Gespräch mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe zuständigen Vertreter*innen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass nach Fristende eingereichte Anträge konsequent abgelehnt werden.

Im beiderseitigen Interesse bitten wir um fristgerechte Einreichung.

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
BKK Landesverband Mitte
IKK classic
KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord, Standort Hannover
SVLFG – Landwirtschaftliche Krankenkasse*
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen



* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

Bitte beachten Sie!

Durch die Kündigung der Umsetzungsvereinbarung durch das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen wird das Antragsverfahren im sogenannten „Ein-Ansprechpartner-Verfahren“ zukünftig krankenkassen-intern geregelt. Insofern sind die Anträge der Selbsthilfekontaktstellen bei der nachfolgenden Ansprechpartnerin einzureichen:

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

Frau Kristina Blaz

Günther-Wagner-Allee 23

30177 Hannover

Telefon: 0511-12389-16801

E-Mail: Kristina.Blaz@nds.aok.de

Im Rahmen der Übergabe des „Ein-Ansprechpartner-Verfahrens“ beachten Sie bitte, dass der Verwendungsnachweis für das **Förderjahr 2019** bis zum 30.06.2020 noch an die nachfolgende Anschrift

GKV-Gemeinschaftsförderung Niedersachsen

c/o Selbsthilfe-Büro Niedersachsen

Gartenstraße 18

30161 Hannover

zu senden ist.

Erst die Abgabe des Verwendungsnachweises für das Förderjahr 2020 erfolgt an die AOK.

Abschließend weisen wir noch vorsorglich auf erfolgte Änderungen im Antrag hin.

Für die Förderung 2020 wird ausschließlich der neue Antrag akzeptiert!

Der neue Antrag nebst neuem Verwendungsnachweis und Ansprechpartner*innen stehen Ihnen voraussichtlich ab Mitte Oktober auf der Homepage der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ihre GKV - Selbsthilfeförderung Niedersachsen

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
BKK Landesverband Mitte
IKK classic
KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord, Standort Hannover
SVLFG – Landwirtschaftliche Krankenkasse*
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen



* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes